

Verfassung der II. Klein- Raabischen Republik

Parlamentarische Demokratie

Paragraph 1: Politisches System:

1. Das politische System der II. Klein -Raabischen Republik basiert auf einer parlamentarischen Demokratie.
2. Das Parlament der Republik besteht aus 35 Abgeordneten. Es müssen 2 Lehrer im Parlament vertreten sein. Das Parlament der Republik ist die entscheidende Instanz in der Klein- Raabischen- Republik und verabschiedet Gesetze.
3. Das Parlament der Republik wird vom Abgeordnetenhaus und dem Klein- Raabischen Gerichtshof kontrolliert.
4. Als 2. Gremium existiert das Abgeordnetenhaus, welches aus 8 bis 9 (12. Jahrgang nimmt teil oder nicht) Mitgliedern besteht. Es setzt sich aus je einem Abgeordneten pro Jahrgangsstufe und einem Lehrer zusammen. Das Abgeordnetenhaus darf Gesetzesvorschläge einreichen, hat ein Veto-Recht gegen vom Parlament der Republik beschlossene Gesetze und empfiehlt Richter.
5. Die Judikative bildet der Klein- Raabische Gerichtshof. Er besteht aus 5 Richtern der Jahrgangstufen 9 bis 12 und 3 (nicht stimmberechtigten) Beratern, egal welcher Klassenstufe. Der Klein- Raabische Gerichtshof hat ebenfalls ein Veto-Recht gegen beschlossene Gesetze, kann bei sämtlichen Streitfällen im II. Klein- Raabischen- Reich angerufen werden und muss verfassungsändernden Gesetzen einstimmig zustimmen. Den Vorsitz aller Sitzungen hat der oberste Richter, welcher in der 1. Sitzung unter den 5 Richtern gewählt wird. Sollte der Gerichtshof keine Einigung finden, so bestimmt der Großmogul den obersten Richter. Die Richter dürfen mit einer Zweidrittelmehrheit vom Parlament aus dem Dienst entlassen werden. Jeder Staatsbürger darf einen Antrag auf Absetzung eines Richters einreichen. Wird ein Richter entlassen, so ist der Großmogul verpflichtet binnen 2 Stunden 3 neue Kandidaten zu benennen. Unter diesen wird in mindesten 2 Wahlgängen mit einer Zweidrittelmehrheit im Parlament entschieden.

6. Die Exekutive bildet die kommissarische Anstalt. Sie besteht aus 20 Polizisten und einem Hauptkommissar. Der Hauptkommissar wird vom Republiksmogul als Teil der Regierung eingesetzt. Die 20 Polizisten sind staatliche Beamte und werden von willigen Staatsbürgern gestellt. Bei Bedarf kann die Anzahl der Polizisten vom Parlament der Republik erhöht werden.
7. Die gewählte Regierung besteht aus einem Republiksmogul und seinem Stellvertreter. Zudem gibt es für alle von der Regierung für notwendig befundenen Staatsangelegenheiten Ministerien, die sich jeweils aus einem Minister, einem Ministralsekretär und unterschiedlich vielen Ministerials zusammensetzen. Die Anzahl der Ministerials hängt vom Aufgabenbereich des jeweiligen Ministeriums ab. Die Oppositionsparteien haben gemeinsam die Möglichkeit, jeweils einen beobachtenden Vertreter pro Ministerium zu entsenden, welcher den Sitzungen beisitzt, aber kein Stimmrecht und nur eine sehr stark begrenzte Redezeit erhält. In jedem Ministerium sollte nach Möglichkeit ein Mitglied des Projektwochen- Ausschusses vertreten sein.

Paragraph 2: Wahlen:

1. Es werden Parteien gebildet wie in der BRD.
2. Die Wahlen finden im März vor der Projektwoche statt.
3. Jeder Staatsbürger ist wahlberechtigt.
4. Jeder Staatsbürger hat 3 Stimmen.
5. Jeder Bürger darf sich zur Wahl stellen. Um sich zur Wahl zu stellen, ist es nicht notwendig einer Partei anzugehören.
6. Die 1. Stimme ist zur Direktwahl des Großmoguls.
Die 2. Stimme ist zur Direktwahl eines Abgeordneten im Parlament der Republik. Es werden 5 Abgeordnete direkt gewählt.
Die 3. Stimme ist zur Wahl einer Partei für die Entsendung Abgeordneter ins Parlament der Republik. Es gilt eine 5-%-Hürde.
7. Zusätzlich wird eine 2. Wahl durchgeführt. Diese ist in jeder Klassenstufe unterschiedlich und dient zur Besetzung des Abgeordnetenhauses. Pro Klassenstufe wird ein Vertreter gewählt.

8. Jeder Staatsbürger darf sich als Richter zur Wahl stellen. Der Großmogul unternimmt eine erste Einteilung und sucht aus allen Bewerbungen 10 Kandidaten aus. Diese 10 werden sowohl im Parlament der Republik, als auch im Abgeordnetenhaus zur Wahl gestellt. Beide Gremien sprechen mit ihrer Wahl 5 Empfehlungen für Richter aus. Wenn ein Kandidat von beiden Gremien empfohlen wurde, ist er automatisch als Richter gewählt. Die Regierung bestimmt nun aus den übrigen Kandidaten die restlichen Richter. Dabei sollte sie Empfehlungen berücksichtigen. Wählt sie einen Kandidaten, der keine Empfehlung erhalten hat, muss sie beiden Gremien eine schriftliche Rechtfertigung vorlegen.
9. Die Regierung stellt die Partei mit der absoluten Mehrheit im Parlament. Hat keine Partei eine absolute Mehrheit, so müssen Koalitionen gebildet werden. Die so entstandene Regierung besetzt alle Ministerien mit Parlaments- oder Abgeordnetenhaus-Mitgliedern. Die Oppositionsparteien dürfen gemeinsam für jedes Ministerium jeweils einen Mitarbeiter stellen.
10. Der Republiksmogul wird mit einer absoluten Mehrheit vom Parlament der Republik gewählt. Er bestimmt die jeweiligen Minister.
11. Die Berater der Richter werden von diesen bestimmt und entlassen.

Paragraph 4: Bürgerrechte:

Es herrscht Informations-, Presse-, Meinungs- sowie Religionsfreiheit.

1. Es gibt ein Asylrecht. Jeder Ausländer darf beim zuständigen Ministerium um Asyl bitten. Das Ministerium entscheidet über Gewährung oder Ablehnung.
2. Schüler und Lehrer haben die gleichen Rechte.
3. Touristen müssen sich den Gesetzen und der Währung unterwerfen.
4. Jeder Bürger muss mindestens 5 Stunden täglich arbeiten. Es muss ein Ministerium zu Überwachung eingerichtet werden.
5. Tiere dürfen ausschließlich tot verkauft werden.

Paragraph 5: Ökonomie:

1. In der II. Klein- Raabischen Republik herrscht eine freie Marktwirtschaft.
2. Betriebe entscheiden selbst über ihre Entscheidungsstruktur. Demokratische Kollektivbetriebe werden begrüßt.
3. Die Währung heißt Riegel. Es darf nur mit Riegel gehandelt werden. Bei der Bank kann Euro gegen Riegel im Verhältnis 1:2 getauscht werden. Der Wechselkurs liegt also bei 2 Riegel pro Euro. 100 Ludwigs entsprechen 1 Riegel.
4. Steuern werden per Gesetz beschlossen.
5. Ein Mindestlohn muss vom Parlament der Republik per Gesetz beschlossen werden.
6. Die Zentralbank arbeitet mit einem Ministerium zusammen, welches für die Finanzen des Staates zuständig ist. Es müssen mindestens 2 Treffen pro Tag stattfinden. Die Zentralbank ist für alle Transaktionen und Einkäufe im Ausland verantwortlich. Sie befindet sich im Erdgeschoss, nahe dem Haupteingang, damit Touristen beim Betreten des Staates ihr Geld in Riegel umtauschen können.
7. Ein entsprechendes Ministerium entscheidet über Betriebsgründungen.

Paragraph 6: Rolles des Staates:

1. Das Parlament der Republik darf Staatsbetriebe gründen und ist für diese verantwortlich. Es darf die Verantwortung mit einer Zweidrittelmehrheit an die Regierung abgeben.
2. Bei Gesetzesbruch sind die Polizei und der Klein- Raabische Gerichtshof verantwortlich.

Paragraph 7: Sonstiges:

1. Die Flagge der II. Klein- Raabischen Republik wird auf dem Junge-Raabens-Seminar oder dem SV- Seminar entworfen.

2. Die Regierung ist verpflichtet Informationen über Beschlüsse und Ähnliches im Volk zu verbreiten.